

A series of colorful, overlapping lines in blue, orange, green, and red flow from the left side of the page towards the center, framing the main title and the GEW logo below it.

Bildung. Weiter denken!

A smaller version of the GEW logo, consisting of the letters 'GEW' in white on a red slanted background, positioned to the right of the horizontal lines.

GEW

Beschlüsse

des 28. Gewerkschaftstages der GEW
vom 6. bis 10. Mai 2017 in Freiburg

Beschluss des 28. Gewerkschaftstages der GEW vom 6. bis 10. Mai 2017 in Freiburg

3.15 Wirkungsvolle Instrumente implementieren, die Diskriminierung im Bildungsbereich bekämpfen!

Im August 2016 wurde das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz (AGG) zehn Jahre alt. Das Hauptziel des AGG ist es, Benachteiligungen aus Gründen der „Rasse“ oder wegen ethnischer Herkunft, des Geschlechts, der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Identität zu verhindern oder zu beseitigen. Mit dem AGG wurde der Schutz vor Diskriminierung in Alltag und Beruf gestärkt und das Thema in das gesellschaftliche Bewusstsein gerückt.

Da Bildungspolitik unter die Hoheit der Länder fällt, gilt das AGG zwar für die Beschäftigten im KiTa-, Schul- und Hochschulbereich, nicht aber für Eltern, Kinder in der frühen Kindheit, Schüler*innen, Studierende und Promovierende, die ihre Promotion nicht im Rahmen eines Anstellungsverhältnisses betreiben. Berichte der Antidiskriminierungsstelle des Bundes (ADS) weisen vielmehr auf zahlreiche Schutzlücken im Bildungsbereich hin. Damit Lernende und Erziehungsberechtigte unter den Diskriminierungsschutz fallen, muss hier nachgebessert werden.

1. Die GEW-Landesverbände sollen sich dafür einsetzen, dass in den Bundesländern die Schutzlücken des AGG für den Bildungsbereich geschlossen werden. Hierfür müssen Landesantidiskriminierungsgesetze verabschiedet und das Kinder- und Jugendhilfegesetz sowie Landeshochschul- und Landesschulgesetze geändert werden.

Im Einzelnen fordert die GEW von den Landesregierungen aller Bundesländer,

- a. staatliche Antidiskriminierungsstellen einzurichten, die Berichte und Empfehlungen an den Landtag erstellen, die Öffentlichkeit informieren und Präventionsangebote bereitstellen.
- b. regionale, neutrale, weisungsungebundene, niedrigschwellig zugängliche Informations- und Beschwerdestellen für die Beschäftigten von Bildungseinrichtungen, Schülerinnen und Schüler, Eltern und Studierende einzurichten. Die Beschwerdestellen bekommen die Aufgaben, Beschwerden aufzunehmen, zu prüfen und ein Beschwerdeverfahren einzuleiten sowie Vorschläge für die zuständige Stelle (Schulamt, Schulleitung, Dienstherr, Arbeitgeber) zu machen, wie Beschwerden wegen Diskriminierung abgeholfen werden kann. Gesetzlich zu sichern sind die Beweislast-erleichterung bzw. -umkehr und ein Maßregelungsverbot zugunsten der Beschwerdeführenden sowie

das Recht auf Auskunft, Akteneinsicht und Zeugenanhörung für die Beschwerdestelle.

- c. in die Gesetze für den Bildungsbereich und die nachfolgenden Verwaltungsvorschriften Instrumente zum Schutz vor Diskriminierung aufzunehmen, indem
 - Wertschätzung von Diversität in den Orientierungs- und Bildungsplänen verankert wird
 - im Bildungs- und Erziehungsauftrag von Bildungseinrichtungen die Verpflichtung formuliert wird, eine Antidiskriminierungskonzeption zu entwickeln sowie eine Antidiskriminierungskultur und -haltung zu formulieren und zu leben
 - Diskriminierungsprävention als organisatorische Aufgabe mit klaren Zuständigkeiten und Pflichten formuliert wird
 - das Antidiskriminierungsmanagement ein Kriterium bei der Evaluation einer Bildungseinrichtung ist
 - ausdrückliche Verbote von Benachteiligung ausgesprochen werden, die eindeutige Botschaften transportieren und Sanktionen vorsehen
 - Wege für Beschwerden und Rechtsschutz klar definiert und mehrsprachig bekannt gemacht werden
 - d. in die Aus-, Fort- und Weiterbildung von Pädagog*innen Inhalte zur diversitätsbewussten Bildung und zur Diskriminierungsprävention sowie die kritische Reflexion über die verschiedenen Ebenen von Diskriminierung im Bildungsbereich aufzunehmen.
2. Die Landesverbände der GEW sollen sich dafür einsetzen, dass in den Bundesländern die nach dem AGG § 13 längst verpflichtend zu etablierenden Beschwerdestellen und Beschwerdeverfahren gegen Diskriminierung im Bereich der Schulverwaltung und der Hochschulen für die Beschäftigten der Länder tatsächlich umgehend eingerichtet werden. Durch die Abhängigkeit von Ausbildungsbegleiter*innen und deren Beurteilungen sind angehende Lehrkräfte im Schulpraktikum und im Vorbereitungsdienst besonders gefährdet. Dem ist durch eine eigene, unabhängige Beschwerdestelle an den Ausbildungseinrichtungen Rechnung zu tragen.
 3. Die GEW und ihre Landesverbände verpflichten sich, im gewerkschaftlichen Bildungsprogramm Veranstaltungen anzubieten, die geeignet sind, Haltungen zu gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit zu ändern,

Beschluss des 28. Gewerkschaftstages der GEW vom 6. bis 10. Mai 2017 in Freiburg

einen Raum zu schaffen, in dem die Akteur*innen lernen sich mit ihren diskriminierungsrelevanten Wissensbeständen kritisch auseinanderzusetzen, Bildungseinrichtungen in Fragen der diversitätsbewussten Erziehung zu unterstützen und ihnen Instrumente zur Wahrnehmung, Prävention und Bekämpfung von Diskriminierung an die Hand zu geben.

Gleiches gilt für Schulungen von Personalrät*innen und Personen, die in der Beratung und im Rechtsschutz arbeiten.